

CHECKLISTE ZUR PRÜFUNG EINES ERBRECHTSFALLES MIT AUSLANDSBERÜHRUNG

- I. Wurde vom Erblasser eine wirksame Erbrechtswahl vorgenommen?
 - A. Erfolgte eine Rechtswahl für den Nachlass insgesamt nach ausländischem Recht?
 - i. Wenn „**ja**“, kommt das gewählte Recht zur Anwendung, sofern Rechtswahl zulässig.
 - ii. Wenn „**nein**“, stellt sich die Frage:
 - B. Erfolgte eine Rechtswahl gemäß Art. 25 Abs. 2 EGBGB?
 - i. Wenn „**ja**“, kommt für das unbewegliche Vermögen in Deutschland das deutsche Erbrecht zur Anwendung.
 - ii. Für bewegliches Vermögen und wenn „**nein**“, stellt sich die Frage:
- II. Besaß der Erblasser die Staatsangehörigkeit eines Staates, der Mitglied eines gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 EGBGB vorrangigen bilateralen Staatsvertrages ist?
 - i. Wenn „**ja**“,
 - a) kommen die Vorschriften des Staatsvertrages insgesamt zur Anwendung. (z.B. deutsch-türkischer oder deutsch-iranischer Staatsvertrag Fundstellen s.u.)
 - b) kommen die Vorschriften des Staatsvertrages für unbewegliches Vermögen in Deutschland zur Anwendung. (z.B. nach Art. 28 Abs. 3 des deutsch-sowjetischen Konsularvertrages, Fundstellen s.u.)
 - ii. Für bewegliches Vermögen und wenn „**nein**“:
- III. Bestimmt sich das Erbstatut objektiv nach Art. 25 Abs. 1 EGBGB.